

**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

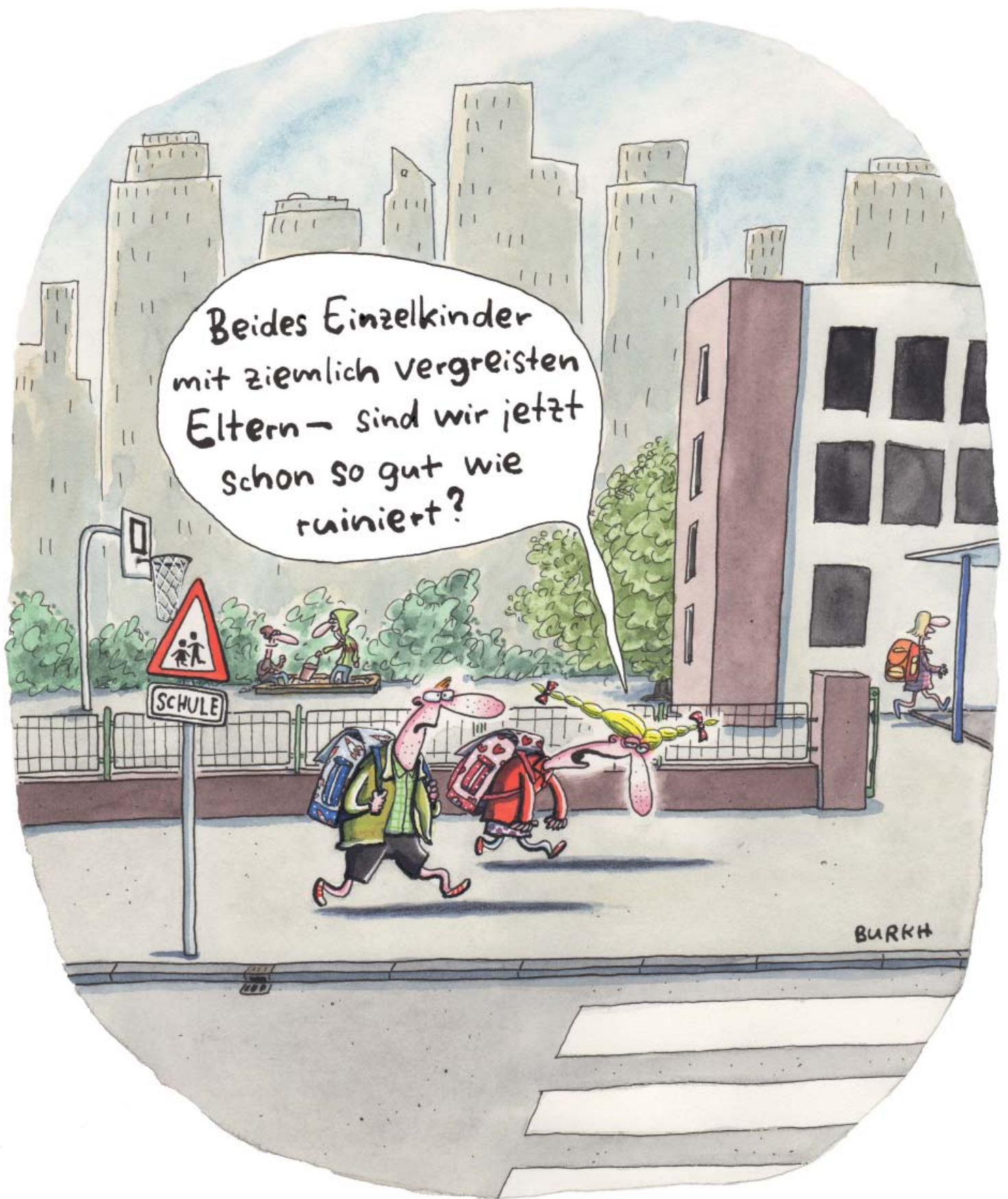
Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB
Notarin



ALLES WAS RECHT IST

ELTERNUNTERHALT VORSORGEVOLLMACHT | PFLEGE

PRAXISREPORT
2017



Alterspyramide und Elternunterhalt

Münster, im Juli 2017

Liebe Leserin, lieber Leser,

Bereits heute ist innerhalb unserer Gesellschaft aufgrund der Altersstruktur ein stetiger Zuwachs hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu erkennen.

Wichtige Entscheidungen sind im Hinblick auf diese Entwicklung zu treffen. Können Eltern oder Angehörige wegen Krankheit ggf. zu Hause gepflegt werden oder ist vielleicht ein Umzug in ein Pflegeheim notwendig? Wer kommt für die anfallenden Kosten auf? »Alles was Recht ist« gibt Ihnen erste Antworten auf diese Fragen, soll Ihnen helfen, unnötige Fehler zu vermeiden und Rechte konsequent wahrzunehmen.

Übrigens: Die in dieser Ausgabe von »Alles was Recht ist« aufgenommenen Beiträge sowie weitere Informationen sind auch im Internet unter www.meisterernst.de nachzulesen. Diese Broschüre kann dort auch als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Recht viel Lesegewinn wünschen Ihnen
im Namen der Sozietät

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

KLAUS KETTNER

Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht

MECHTILD DÜSING

Fachanwältin für Erbrecht, für Verwaltungsrecht und für Agrarrecht

JUTTA SIEVERDINGBECK-LEWERS

Notarin, Fachanwältin für Erbrecht und für Agrarrecht

ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

ELTERNUNTERHALT

- Allgemeines zum Elternunterhalt 4
- Muss für den Elternunterhalt auch Vermögen eingesetzt werden? 5
- Anrechnung eines Wohnvorteils bei selbstgenutzter Immobilie 5
- Elternunterhalt bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt..... 7
- Elternunterhalt und Altenteilsvertrag bei Hofübergabe 8
- Verwirkung von Elternunterhalt 10
- Anrechnung einer Sterbegeldversicherung oder eines Bestattungsvorsorgevertrages bei Sozialhilfe? 11

PFLEGE

- Pflegebedürftigkeit: Welche Leistungen gibt es? 12
- Was ist Pflegewohngeld? 15
- Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz: Möglichkeiten nach der Reform im Jahr 2015..... 16

VORSORGEVOLLMACHT

- Gründe für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht und/oder Errichtung einer Patientenverfügung 18

ERBRECHT

- Ausgleich für Pflegeleistungen im Erbfall..... 20

UNSERE ANWÄLTINNEN

- UND ANWÄLTE..... 21

Titelfoto: Dmitry Naumov - Fotolia

Juli 2017, 2000

DR. RITA COENEN*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht*

Allgemeines zum Elternunterhalt

Ansprüche auf Elternunterhalt leiten sich ab aus den §§ 1601 und 1602 BGB. Danach sind Verwandte in gerade Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewährleisten. Ein Recht auf Unterhalt hat dabei, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Der Regelfall ist hier natürlich das Kind, das Ansprüche auf Unterhalt gegenüber seinen Eltern hat. Doch der Anspruch kann umgekehrt auch für Eltern gelten, die nicht in der Lage sind, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen.

Geltend gemacht werden solche Ansprüche auf Elternunterhalt häufig in den Fällen, in denen die Unterbringung der Eltern oder eines Elternteils in einem Alten- bzw. Pflegeheim notwendig wird. Die monatlichen Kosten für die Unterbringung sind inzwischen so hoch geworden, dass das eigene Einkommen bzw. das Vermögen der Eltern häufig für den Ausgleich der Kosten nicht mehr ausreicht.

Wenn in diesem Fall auch mit Hilfe der zusätzlichen Zahlungen der Pflegeversicherung die Kosten nicht gedeckt werden können, springt zwar zunächst das Sozialamt ein und übernimmt die nicht gedeckten Kosten. Zugleich findet allerdings eine Prüfung des Sozialamtes statt, ob Kinder zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden können.

Unterhaltspflichtig sind zwar zunächst lediglich die eigenen Kinder und nicht die Schwiegerkinder. Einkünfte des Schwiegerkindes werden jedoch in die Unterhaltsberechnung mit einbezogen. Insbesondere dann, wenn das unterhaltspflichtige verheiratete Kind über kein bzw. über ein nur geringfügiges Einkommen verfügt, darf ein evtl. bestehender Taschengeldanspruch gegen das Schwiegerkind bei der Berechnung des zu leistenden Elternunterhalts berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund ist das Sozialamt grundsätzlich berechtigt, Auskunft zur Einkommenssituation des Schwiegerkindes zu verlangen.

Bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge für die private Altersvorsorge (mindestens 5 % des letzten Jahresbruttoeinkommens) sowie anzuerkennende Verbindlichkeiten und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Nach Abzug der anzuerkennenden unterhaltsrechtlichen Belastungen vom Nettolohn und unter Berücksichtigung vorrangiger Unterhaltsansprüche (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt), muss dem Unterhaltspflichtigen ein angemessener Selbstbehalt verbleiben. Dieser beträgt derzeit bei Verheirateten zumindest 3.240 Euro und bei Alleinstehenden 1.800 Euro.

Bei Nutzung eines Eigenheims wird dem Einkommen ein sogenannter Wohnvorteil hinzugerechnet. Berücksichtigt wird nur der angemessene Wohnvorteil, nicht der tatsächliche Wohnvorteil. Das bedeutet, dass der Wohnvorteil nur mit dem ersparten Mietzins für angemessenen Wohnraum berechnet wird und nicht mit dem am Markt erzielbaren (eventuell höheren) Mietzins für die tatsächlich bewohnte Eigentumswohnung oder das Haus. Dies wird damit begründet, dass sich der Unterhaltspflichtige in der Regel nicht auf eine Inanspruchnahme einstellen kann. Der Unterhaltspflichtige soll aufgrund der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht genötigt werden, zur Finanzierung dieses Unterhalts das eventuell zu große Eigenheim zu veräußern.

Den Ausführungen lässt sich entnehmen, dass die Berechnung von Elternunterhaltsansprüchen äußerst komplex ist. Häufig ist strittig, ob bestehende Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen unterhaltsrechtlich in Abzug gebracht werden können. Ferner stellt sich die Frage, ob Elternunterhalt ggf. aus vorhandenem Vermögen des Kindes zu leisten ist. Die Rechtsprechung sieht beim Elternunterhalt jedoch ein großzügiges Schonvermögen vor. Insoweit bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob das vorhandene Vermögen ggf. die Schonvermögensgrenze übersteigt. Wenn absehbar ist, dass ein Elternteil oder aber auch beide Eltern zeitnah pflegebedürftig werden könnten oder aber bereits eine Auskunftsaufforderung des Sozialamtes vorliegt, empfiehlt es sich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. ■

Muss für den Elternunterhalt auch Vermögen eingesetzt werden?

Grundsätzlich muss ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen des Verwandtenunterhalts auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach dem Gesetz auch sonstige Verpflichtungen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden gebraucht. Den Vermögensstamm muss der Unterhaltspflichtige deswegen dann nicht verwerten, wenn ihn dies von fortlaufenden Einkünften abschneiden würde oder die Verwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre. Der Bundesgerichtshof hat zudem klargestellt, dass die Verwertung eines selbst genutzten Immobilienbesitzes nicht gefordert werden kann. Denn es darf durch die Zahlung von Elternunterhalt nicht zu einer spürbaren und dauerhaften Senkung des berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus kommen. Allerdings ist der Wohnwert, der sich aus der Ersparnis einer Mietzahlung bei Nutzung einer eigenen Immobilie ergibt dem Einkommen hinzuzurechnen, soweit er die Belastungen aus derselben übersteigt.

Dem Unterhaltspflichtigen ist insbesondere Vermögen zu belassen, das er für eine angemessene eigene Altersvorsorge vorgesehen hat. Auf die Art der Anlage kommt es dabei nicht an, weil es dem Unterhaltspflichtigen freisteht, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft. Die Höhe des insoweit zu belassenden Schonvermögens ergibt sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus dem Umfang der neben der gesetzlichen Rentenversicherung unterhaltsrechtlich zuzubilligenden ergänzenden Altersvorsorge. Der Un-

terhaltspflichtige ist im Rahmen des Elternunterhalts berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 % seines Bruttoeinkommens als zusätzliche private Altersversorgung aufzuwenden. Dann muss ihm auch ein Vermögen in der Höhe belassen werden, wie er es mit diesen Aufwendungen im Laufe eines Erwerbslebens ansparen könnte, wobei hinsichtlich der Verzinsung trotz Renditerückgang in den letzten Jahren weiterhin von einem Zinssatz in Höhe von 4 % jährlich ausgegangen wird. ■

Anrechnung eines Wohnvorteils bei selbstgenutzter Immobilie

DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht



Bewohnt der Unterhaltspflichtige eine eigene Immobilie so ist ihm ein sogenannter angemessener Wohnvorteil zuzurechnen. Das bedeutet, dass sein Einkommen um einen fiktiven Wohnwert steigt. Der angemessene Wohnwert berechnet sich nach einer ersparten angemessenen Miete. Das Wohnen im Eigenheim begründet demnach zunächst die fiktive Steigerung des anrechenbaren Einkommens.

Ist die bewohnte Immobilie kreditfinanziert, so sind monatlich zu erbringende Zinsleistungen vom Einkommen des Pflichtigen wiederum als Verbindlichkeiten abzuziehen.

Bei den zu erbringenden Tilgungsleistungen handelt es sich dagegen nicht lediglich um Zahlungsverpflichtungen, sondern um Vermögensbildung, die grundsätzlich lediglich bis zur Höhe der zulässigen zusätzlichen Altersvorsorge (5 % des Bruttoeinkommens) zu berücksichtigen wären.

Nach neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind aber ausschließlich die den Wohnwert nach Abzug der Zinsen übersteigenden Tilgungsleistungen auf die Altersvorsorgequote anzurechnen (BGH-Beschluss vom 18.01.2017 - Az. XII ZB 118/16).

Dies bedeutet, dass zu erbringende Tilgungsleistungen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen grundsätzlich mindern, wenn diese sich nach Abzug der zu leistenden Zinsen vom Wohnvorteil unterhalb des errechneten Wohnvorteils bewegen. Tilgungsanteile, die über die Höhe des errechneten Wohnvorteils hinausgehen, werden anschließend im Rahmen der zulässigen zusätzlichen Altersvorsorge (5 % des Bruttoeinkommens) berücksichtigt, soweit diese noch nicht ausgeschöpft ist. ■

Elternunterhalt bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit für die Zahlung von Elternunterhalt ein von dem Unterhaltspflichtigen zusätzlich geschuldeter Betreuungsunterhalt als vorrangige sonstige Verpflichtung vom Einkommen abzuziehen (BGH-Beschluss vom 09.03.2016 - Az. XII ZB 693/14).

Im zugrundeliegenden Fall sollte der Antragsgegner Elternunterhalt für seinen Vater leisten. Der Antragsgegner lebt in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit einer gemeinsamen Tochter zusammen.

Obwohl der Antragsgegner in einer Lebensgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter lebt, kann dieser sich nicht so wie ein verheirateter Unterhaltsschuldner auf einen erhöhten Selbstbehalt, den sogenannten Familienselbstbehalt, berufen.

Allerdings ist eine mögliche Verpflichtung zur Leistung von Betreuungsunterhalt für die Lebensgefährtin des Antragsgegners als sonstige Verpflichtung vorrangig zu berücksichtigen und damit vom Einkommen des Antragsgegners in Abzug zu bringen.

Ist das zu betreuende gemeinsame Kind bereits älter als 3 Jahre, steht dem betreuenden Elternteil weiterhin ein Betreuungsunterhalt zu, der im Rahmen der Berechnung des zu leistenden Elternunterhaltes berücksichtigt wird, wenn dies der Billigkeit entspricht. Bei der Prüfung der Billigkeit sind kind- sowie elternbezogene Gründe zu berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann ein elternbezogener Grund zur Verlängerung des Betreuungsunterhalts auch darin liegen, dass ein Elternteil das gemeinsame Kind im weiterhin fortdauernden Einvernehmen mit dem anderen Elternteil persönlich betreut und deshalb ganz oder teilweise an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. ■

DR. RITA COENEN*Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht***JUTTA
SIEVERDINGBECK-LEWERS***Notarin**Fachanwältin für Erbrecht und für Agrarrecht*

Elternunterhalt und Altenteilsvertrag bei Hofübergabe

Geltend gemacht werden Ansprüche auf Elternunterhalt in der Regel, wenn die Unterbringung der Eltern oder eines Elternteils in einem Alten- bzw. Pflegeheim notwendig wird. Aufgrund der gestiegenen monatlichen Kosten für die Unterbringung reicht das eigene Einkommen der Eltern bzw. ihr Vermögen häufig nicht mehr zur Deckung der Kosten aus.

Wenn auch mit Hilfe der zusätzlichen Zahlungen der Pflegeversicherung die Kosten nicht gedeckt werden können, übernimmt das Sozialamt zunächst diese nicht gedeckten Kosten. Zugleich findet allerdings eine Prüfung des Sozialamtes statt, ob Kinder zu Unterhaltsleistungen für ihre Eltern herangezogen werden können.

Hierbei ist herauszustellen, dass nur die eigenen Kinder und nicht die Schwiegerkinder unterhaltspflichtig sind. Jedoch sind im Rahmen der Unterhaltsberechnung die Einkünfte des Schwiegenerkindes einzubeziehen. Aus diesem Grund kann das Sozialamt auch Auskunft zur Einkommenssituation des Schwiegenerkindes verlangen.

Zur Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens sind von dem Nettoentgelt Krankenversicherungsbeiträge, Beiträge für die private Altersvorsorge (mindestens 5 % des letzten Jahresbruttoeinkommens) sowie anzuerkennende Verbindlichkeiten und Werbungskosten in Abzug zu bringen. Zudem sind vorrangige Unterhaltsansprüche (Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt) zu berücksichtigen. Von dem so ermittelten unterhaltsrelevanten Einkommen muss dem unterhaltspflichtigen Kind ein angemessener Selbstbehalt verbleiben. Dieser beträgt derzeit bei Alleinstehenden 1.800 Euro und bei Verheirateten zumindest 3.240 Euro.

Einkommenserhöhend wirkt sich bei der Nutzung eines Eigenheims der sogenannte Wohnvorteil aus. Berücksichtigt wird nur der angemessene Wohnvorteil, nicht der tatsächliche Wohnvorteil. Das bedeutet, dass der Wohnvorteil nur mit dem ersparten Mietzins für angemessenen Wohnraum berechnet wird und nicht mit dem am Markt erzielbaren (eventuell höheren) Mietzins für das tatsächlich bewohnte Eigenheim. Hintergrund der Berücksichtigung des angemessenen Wohnvorteils ist, dass der Unterhaltspflichtige sich auf die Inanspruchnahme von Elternunterhalt in der Regel nicht einstellen konnte und nicht genötigt werden soll, zur Finanzierung dieses Unterhalts das eventuell zu große Eigenheim zu veräußern.

Im Bereich der Landwirtschaft wird häufig bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes von einer Generation auf die nächste ein lebenslanges, unentgeltliches Wohnrecht auf dem Hof sowie eine Verpflichtung des Hofnachfolgers zur Pflege und unter Umständen zur Gewährung von Sach- oder Geldleistungen vereinbart. Die vertraglichen Ansprüche sind vorrangig vor etwaigen Elternunterhaltsansprüchen zur Deckung des Bedarfs geltend zu machen.

Auch wenn sich der Hofnachfolger zur Pflege des Hofübergabers verpflichtet hat, ist es dennoch keine Seltenheit, dass eine Unterbringung der Eltern bzw. eines Elternteils in einem Pflegeheim medizinisch notwendig wird. In diesen Fällen nimmt das Sozialamt im Rahmen der Prüfung der Verpflichtung des Hofnachfolgers häufig eine Anrechnung des Wertvorteils für vertraglich gewährte Altenteilsrechte vor.

Obwohl der Hofübergaber das vereinbarte unentgeltliche Wohnrecht infolge der Unterbringung in einem Pflegeheim nicht mehr ausüben kann, erlischt dies nicht automatisch. Dennoch setzt das Sozialamt häufig einen Betrag an, der durch eine Vermietung der besagten Wohnung erzielt werden könnte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss der Verpflichtete allerdings nur die tatsächlich ersparten Aufwendungen, wie für Wasser, Strom und Heizung, anrechnen lassen und nicht den Sachwert für das Wohnrecht als solches. Insoweit ist der Betrag, den das Sozialamt als Wohnvorteil ansetzt, nicht selten viel zu hoch.

In Bezug auf die Pflegeverpflichtung wird teilweise vom Sozialamt die Auffassung vertreten, dass die übernommene Pflegeverpflichtung infolge der Unterbringung im Pflegeheim weggefallen sei, sodass der Hofnachfolger nun einen Vorteil habe, welchen dieser finanziell ausgleichen müsse. Häufig ist in den Übergabeverträgen jedoch bestimmt, dass die Pflegeverpflichtung nur insoweit besteht, als der Pflegebedürftige noch auf dem Hof befindlich ist. Bei Unterbringung in einem Pflegeheim erlischt die Pflegeverpflichtung des Hofnachfolgers, sodass ein finanziell ausgleichender Vorteil des Hofnachfolgers nicht gegeben ist.

Handelt es sich bei dem Übergabevertrag dagegen um einen sogenannten Leibgedingvertrag, können sich andere rechtliche Bewertungen ergeben. Ein Leibgedingvertrag erfordert neben der mit der Grundstücksübertragung verbundenen Wohnrechtsgewährung mit Pflege- und Versorgungsverpflichtung, dass dem Hofnachfolger ein Gut oder Grundstück überlassen wird, kraft dessen Nutzung er sich eine eigene Existenzgrundlage verschaffen und gleichzeitig den dem Altenteil geschuldeten Unterhalt gewinnen kann. Liegt ein Leibgedingvertrag vor, wandeln sich mit der Unterbringung des Hofübergabers in einem Pflegeheim dessen Ansprüche gegen den Hofnachfolger, welche zunächst auf Naturalleistungen gerichtet waren, in einen Zahlungsanspruch um. Diesen Zahlungsanspruch leitet das Sozialamt sodann auf sich über.

Gerade im Bereich der landwirtschaftlichen Hofübergabe sollte bei einer Inanspruchnahme des Hofnachfolgers aufgrund eines Leibgedingvertrags unbedingt anwaltlicher Rat eingeholt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine zu hohen Wertvorteile zu seinem Nachteil in Ansatz gebracht werden. Zudem sollten bereits geschlossene Hofübergabeverträge auch ohne aktuellen Anlass auf ihren Inhalt geprüft werden, um diese – zur Vermeidung von unliebsamen Überraschungen – ggf. noch nachträglich anpassen bzw. nachbessern zu können.

Aber auch die Berechnung von Elternunterhaltsansprüchen ist im Einzelfall äußerst komplex, da häufig Streit um die Höhe der in Abzug zu bringenden Verbindlichkeiten bzw. Aufwendungen entsteht. Ferner stellt sich die Frage, ob Elternunterhalt ggf. aus vorhandenem Vermögen des Kindes zu leisten ist. Auch wenn die Rechtsprechung beim Elternunterhalt ein großzügiges Schonvermögen vorsieht, bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung, ob das vorhandene Vermögen gegebenenfalls die Schonvermögensgrenze übersteigt. Es empfiehlt sich daher, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn absehbar ist, dass ein Elternteil oder beide Eltern zeitnah pflegebedürftig werden könnten oder bereits eine Auskunftsaufforderung des Sozialamtes vorliegt. ■

**DR. RITA COENEN**

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

Verwirkung von Elternunterhalt

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12. Februar 2014 (Az. XII ZB 607/12) entschieden, dass allein ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Kind die Unterhaltungspflicht des Kindes nicht entfallen lässt.

Die Antragstellerin als Trägerin der Sozialhilfe nahm den Antragsgegner aus dem auf sie übergegangenen Recht auf Zahlung von Elternunterhalt in Höhe von rund 9.000 Euro für den 1923 geborenen Vater in Anspruch, da sie diesem von 2009 bis zu seinem Tod 2012 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährte. Der Vater hatte den Kontakt zum Antragsgegner, als dieser 19 Jahre alt war, abgebrochen und ihn in seinem 1998 errichteten Testament lediglich mit dem »strengsten Pflichtteil« bedacht. Darin sah der Antragsgegner eine schwere Verfehlung, die zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs durch den Sozialhilfeträger führe.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch zwar eine Verfehlung darstellt, weil er damit gegen die sich aus § 1618a BGB ergebende Verpflichtung, seinem Kind beizustehen und auf dessen Belange Rücksicht zu nehmen, verstößt. Allerdings führt dies nur dann zu einer Verwirkung des Elternunterhalts, wenn weitere Umstände hinzukommen, die das Verhalten als schwere Verfehlung im Sinne von § 1611 I S. 1 Alt. 3 BGB qualifizieren. Ein solch weiterer Umstand kann dabei nicht in der Beschränkung auf den Pflichtteil gesehen werden, da es sich insoweit um ein vom Recht der Testierfreiheit – das jedem zusteht – gedecktes Verhalten handelt. Vielmehr ist entscheidend, wie alt das Kind im Zeitpunkt

des Kontaktabbruchs war: War es, wie im vorliegenden Fall, über 18 Jahre alt und hat sich der unterhaltsberechtigte Elternteil bis zu diesem Zeitpunkt um das Kind gekümmert, bleibt es bei der Verpflichtung zum Elternunterhalt. War dagegen das Kind minderjährig, kann die Verpflichtung zum Elternunterhalt entfallen, wenn der Kontaktabbruch dem Elternteil vorwerfbar ist, was wiederum von den Umständen des Einzelfalles abhängig ist. So hat der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 15. September 2010 (Az. XII ZR 148/09) entschieden, dass eine psychische Erkrankung des unterhaltsberechtigten Elternteils, die zur Unfähigkeit, mit dem minderjährigen Kind Kontakt zu halten, führt, den Elternunterhalt nicht entfallen lässt. Vor dem Hintergrund einer Scheidung der Eltern sieht der Bundesgerichtshof einen Kontaktabbruch nicht durch langjährig bestehende Ehekonflikte relativiert, da diese persönlichen Konflikte unmittelbar nur die Eheleute betreffen und nicht dazu berechtigen, sich auch gegenüber seinem Kind zurückzuziehen, sodass in diesem Fall der Elternunterhalt nicht von dem Sozialhilfeträger verlangt werden konnte. Allerdings sind auch hier Konstellationen denkbar, in denen ein Kontaktabbruch als berechtigt zu werten ist, sodass sich eine schematische Betrachtung verbietet.

Hiervon zu trennen sind besondere Härtefälle. Solche bestehen beispielsweise dann, wenn Kinder wegen Misshandlungen aus Familien herausgenommen worden sind und in einem Kinderheim gelebt haben. Oder aber wenn es für die Vernachlässigung des Kindes einen »erkennbaren Bezug zum Handeln des Staates« gibt, beispielsweise wenn diese durch eine kriegsbedingte Abwesenheit entstanden ist. Soziale Belange, die einen Übergang des Unterhaltsanspruchs auf die Behörde ausschließen, können sich auch aus dem sozialhilferechtlichen Gebot ergeben, auf die Interessen und Beziehungen in der Familie Rücksicht zu nehmen. Solche Einzelfälle werden besonders geprüft, um eine unbillige Inanspruchnahme zu vermeiden, bleiben aber auf Ausnahmefälle beschränkt. ■



ANNA-KRISTINA FECKE

Rechtsanwältin

Anrechnung einer Sterbegeldversicherung oder eines Bestattungsvorsorgevertrages bei Sozialhilfe?

Ältere Menschen machen sich oft Gedanken darüber, wie die Kosten einer Bestattung zu regeln sind, ohne dass die näheren Verwandten damit belastet werden. Zu diesem Zweck schließen viele eine Sterbegeldversicherung oder einen Bestattungsvorsorgevertrag ab.

Aber was passiert mit dem Vertrag, wenn zur Deckung von Pflegeheimkosten Sozialhilfe beantragt werden muss?

Nach § 90 I SGB XII ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, wozu auch grundsätzlich Todes- und Erlebensfallversicherungen zählen.

Versicherungen sind aber teilweise, soweit es sich um reine Sterbegeldversicherungen handelt, über § 90 III SGB XII von der Verwertung ausgeschlossen. Das Gesetz macht hier eine Ausnahme.

Danach darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.

In Ansehung dessen ist dem Wunsch und der Würde der Menschen, für die Zeit nach dem Tod vorzusorgen, in der Form Rechnung zu tragen, dass ihnen Mittel für eine angemessene Bestattung und Grabpflege erhalten bleiben, die sie zu diesem Zweck zurückgelegt haben. Es muss vertraglich jedoch in dem Versicherungsvertrag explizit geregelt sein, dass eine andere Zweckverwendung des Vermögens ausgeschlossen oder zumindest wesentlich erschwert ist.

Bei reinen Sterbegeldversicherungen geht die auf die Zeit nach dem Tod gerichtete Zweckverwendung schon allein daraus hervor, dass eine Fälligkeit zu Lebzeiten nicht eintreten kann.

Damit sind reine Sterbegeldversicherungen auch bei Sozialhilfebezug vor der Verwertung geschützt (vgl. Urteil des Landessozialgericht NRW vom 19.03.2009, L 9 SO 5/07)

Das Gleiche gilt für Bestattungsvorsorgeverträge, soweit der für die Bestattung zurückgelegte Betrag angemessen ist.

Bis zu welchem Betrag noch von einer angemessenen Bestattung gesprochen werden kann, ist noch nicht abschließend höchst-richterlich geregelt.

Auch das Bundessozialgericht hat bislang hierzu ausgeführt, dass das Vermögen im Sinne der Härtefallregelung nur dann geschützt ist, soweit es für eine angemessene Bestattung und Grabpflege zweckgebunden zurückgelegt ist.

Davon ausgehend richtet sich die Angemessenheit in erster Linie nach den vorgesehenen Leistungen und den örtlichen Preisen für eine Bestattung.

Das Landessozialgericht NRW hat in seinem Urteil von 30.07.2010 (Aktenzeichen S 16 (19) SO 1116/08) einen für die Bestattung zurückgelegten Betrag in Höhe von 6.500 Euro als angemessen erachtet. Dabei hat es zur Richtschnur auf die Kosten einer durchschnittlichen Erdbestattung verwiesen, die laut Stiftung Warentest bei 7.167 Euro liegen. ■


ANNA-KRISTINA FECKE
Rechtsanwältin

Pflegebedürftigkeit: Welche Leistungen gibt es?

Die Pflegeleistungen bei Pflegebedürftigkeit sind bei der Pflegekasse zu beantragen. Die Feststellung des Pflegebedarfs erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Grundsätzlich hat der MDK den Betroffenen in seiner häuslichen Umgebung bzw. in der Pflegeeinrichtung zu untersuchen.

Was hat sich geändert?

Am 1. Januar 2016 ist das zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten. Hierdurch wurden die Vorschriften über die Pflegebedürftigkeit grundlegend reformiert und optimiert. Seit dem 1. Januar 2017 gilt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff. Außerdem ist die Umstellung von Pflegestufe auf Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad) erfolgt. Für die Pflegeeinstufung ist nun nicht mehr der Grad der Hilfebedürftigkeit, sondern der Grad der individuellen Selbstständigkeit ausschlaggebend. Auch die Pflegesachleistungen wurden im Rahmen der Reform geändert.

Was bedeutet Pflegebedürftigkeit?

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich hierbei um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Für diese Beurteilung kommt es auf den Zeitpunkt der Antragstellung an.

Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten Kriterien:

- 1. Mobilität:** Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage., sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;
- 4. Selbstversorgung:** Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Ober- und Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette/eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harn- oder Stuhlinkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma und Stoma, Besonderheiten bei Sonderernährung und bei parenteraler Ernährung, Bestehen gravierender Probleme bei der Nahrungsaufnahme bei Kindern bis zu 18 Monaten, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf auslösen;

5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:

- a) In Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- b) In Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- c) In Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
- d) In Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vornehmen von in die Zukunft gerichteter Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

Die Hilfe im Sinne von Pflege besteht in der Unterstützung, der teilweisen oder vollen Übernahme dieser Verrichtungen oder Anleitung und Beaufsichtigung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme.

Das Begutachtungsverfahren

Mit der Begutachtung des Betroffenen durch den MDK wird der Grad der Selbstständigkeit in den oben genannten sechs Bereichen gemessen und mit Einzelpunkten bewertet. Anschließend werden die bei der Begutachtung festgestellten Einzelpunkte addiert. Nach Ermittlung der Gesamtpunkte sind pflegebedürftige Personen in einen Pflegegrad einzuordnen.

Es gibt fünf Pflegegrade:

1. **Pflegegrad 1** (12,5 bis 27 Gesamtpunkte): geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
2. **Pflegegrad 2** (27 bis 47,5 Gesamtpunkte): erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
3. **Pflegegrad 3** (47,5 bis 70 Gesamtpunkte): schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
4. **Pflegegrad 4** (70 bis 90 Gesamtpunkte): schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten,
5. **Pflegegrad 5** (90 bis 100 Gesamtpunkte): schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.

Bis zum 31.12.2016 war der Begriff der Pflegebedürftigkeit noch sehr verrichtungsbezogen, sodass beispielsweise Defizite in der Kommunikationsfähigkeit oder Einschränkungen bei der sozialen Teilhabe nicht berücksichtigt wurden. Eine Berücksichtigung derartiger Defizite konnte lediglich im Wege der Feststellung der sogenannten eingeschränkten Alltagskompetenz erfolgen. Die Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz hatte aber keinerlei Auswirkungen auf die Einstufung des Betroffenen in eine der damaligen Pflegestufen.

Heute finden auch diese Defizite vollumfängliche Berücksichtigung und haben daher auch Auswirkungen auf die Einstufung in den jeweiligen Pflegegrad.



Welche Leistungen kann man von der Pflegekasse erhalten?

Im Rahmen der Leistungen bei häuslicher Pflege können die Pflegekassen Pflegesachleistungen, Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen, ggf. in Kombination von Geld- und Sachleistungen erbringen.

Bei der **Pflegesachleistung** wird die häusliche Pflegehilfe durch geeignete Pflegepersonen erbracht, die entweder von der Pflegekasse oder bei ambulanten Pflegeeinrichtungen angestellt sind. Die Pflegeeinsätze werden wie folgt bis zu dem jeweiligen Gesamtwert pro Kalendermonat übernommen:

- Pflegegrad 1: –
- Pflegegrad 2: 689,00 Euro
- Pflegegrad 3: 1.298,00 Euro
- Pflegegrad 4: 1.612,00 Euro
- Pflegegrad 5: 1.995,00 Euro

Anstelle der häuslichen Pflegehilfe kann man auch **Pflegegeld** beantragen. Dies erfordert, dass der Pflegebedürftige mit dem Pflegegeld die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung sicherstellt. Das Pflegegeld beträgt je Kalendermonat bei

- Pflegegrad 1: –
- Pflegegrad 2: 316,00 Euro
- Pflegegrad 3: 545,00 Euro
- Pflegegrad 4: 728,00 Euro
- Pflegegrad 5: 901,00 Euro

Es ist auch eine Kombination von Pflege- und Sachleistung möglich. Auch haben Pflegebedürftige Anspruch auf Pflegehilfsmittel, wie Mittel zur Dekubitus-Prophylaxe, Desinfektionsmittel, Unterlagen und Einmalwindeln bei Inkontinenz. Dabei werden die Kosten für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel bis zu dem jeweiligen Gesamtwert pro Kalendermonat in Höhe von 40 Euro übernommen.

Ist die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt, besteht ein Anspruch auf **teilstationäre Pflege**. Die Höhe des Anspruchs ist gegenüber der Pflegekasse genauso hoch wie bei den häuslichen Pflegeeinsätzen. Wenn auch dies nicht mehr möglich ist, kommt die Inanspruchnahme von **vollstationärer Pflege** in Betracht. Der Anspruch ist hier pro Kalendermonat wie folgt gestaffelt:

- Pflegegrad 1: –
- Pflegegrad 2: 770,00 Euro
- Pflegegrad 3: 1.262,00 Euro
- Pflegegrad 4: 1.775,00 Euro
- Pflegegrad 5: 2.005,00 Euro

Ambulante und teilstationäre Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung werden durch den sogenannten Entlastungsbetrag ergänzt. Dieser beträgt für alle Pflegegrade 125 Euro pro Monat. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden für gesetzlich vorgesehene Sachleistungsangebote einzusetzen.

Was muss ich als Betroffener nach der Umstellung auf Pflegegrade veranlassen?

Betroffene, welche bereits vor dem 1. Januar 2017 in eine Pflegestufe eingestuft worden sind, müssen im Rahmen der Umstellung auf Pflegegrade nichts weiter veranlassen. Eine Umstufung des Betroffenen in den jeweiligen Pflegegrad erfolgt automatisch. Hierbei gilt:

- Betroffene ohne eingeschränkte Alltagskompetenz erhalten einen einfachen Stufensprung (z.B. von Pflegestufe 1 in Pflegegrad 2)
- Betroffene mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhalten einen doppelten Stufensprung (z.wB. von Pflegestufe 1 in Pflegegrad 3)

Die Pauschalbeträge für Pflegeheimbewohner, die ab 2017 neu in Pflegegrad 2 bzw. 3 eingestuft werden, liegen unter den Leistungsbeträgen der bisherigen Pflegestufe I oder II. Für Pflegebedürftige, die von Pflegestufe I bzw. II in Pflegegrad 2 bzw. 3 übergeleitet werden, gilt der Besitzstandsschutz. Sie erhalten die Differenz zwischen der bisherigen Höhe von 125 Euro monatlich.

Was tun bei ablehnenden Bescheiden der Pflegekasse?

Wenn die Pflegekasse die beantragte Leistung ablehnt, gibt es die Möglichkeit, gegen den ablehnenden Bescheid das Rechtsmittel des Widerspruchs einzulegen. Es empfiehlt sich, in diesem Fall rechtlichen Rat bei einem Rechtsanwalt für Sozialrecht einzuholen. ■



DR. RITA COENEN

Fachanwältin für Familienrecht und für Sozialrecht

Was ist Pflegegeld?

In einigen Bundesländern, unter anderem auch in Nordrhein-Westfalen, gibt es landesgesetzliche Regelungen, wonach in Alten- oder Pflegeeinrichtungen untergebrachten Menschen ein Pflegegeld zu zahlen ist.

Das Pflegegeld dient der teilweisen oder vollständigen Übernahme der im Pflegesatz der Pflegeeinrichtungen enthaltenen Investitionskosten. Berechtigt sind Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, die vor der Heimaufnahme im Bundesland gelebt haben. Voraussetzung für die Bewilligung von Pflegegeld ist zudem das Vorliegen eines Pflegegrades. Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch die Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK).

Die Höhe des Pflegegeldes ist auf die Höhe der ausgewiesenen Investitionskosten des jeweiligen Heims begrenzt. Das Pflegegeld wird nur auf Antrag geleistet und auch nur an die Heimbewohner gezahlt, die mit ihrem monatlichen Einkommen die anfallenden Investitionskosten nicht decken können und deren vorhandenes Vermögen 10.000 Euro nicht übersteigt.

Bei verheirateten Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern sind auch die Einkünfte des Ehegatten zu berücksichtigen. Insgesamt darf in diesen Fällen das gemeinsame Vermögen der Eheleute den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen. Das Pflegegeld hat zum Ziel, pflegebedürftige Menschen aus dem Sozialhilfebezug und der Unterhaltsbedürftigkeit zu lösen.

Doch auch mithilfe des geleisteten Pflegegeldes ist es häufig nicht möglich, den gesamten Bedarf des unterhaltsberechtigten Elternteils zu decken. Insofern bedarf es ggf. noch der ergänzenden Beantragung von Hilfe zur Pflege. In Höhe der geleisteten Hilfe zur Pflege kommen sodann Unterhaltsansprüche gegenüber den unterhaltspflichtigen Kindern sehr wohl noch in Betracht.

Das Pflegegeld wird in der Regel von der Pflegeeinrichtung beantragt. Da Pflegegeld nur für einen Zeitraum von 12 Monaten bewilligt wird, ist jährlich ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Es ist wichtig, darauf zu achten, dass ein Antrag auch tatsächlich von der Pflegeeinrichtung gestellt wird.

Wird seitens des Pflegeheims ein Antrag nicht gestellt, kann die berechtigte Person selbst einen Antrag beim zuständigen Sozialamt stellen. ■

KLAUS KETTNER*Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Sozialrecht*

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz: Möglichkeiten nach der Reform im Jahr 2015



Der Bedarf an einer besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist hoch. Knapp 2,8 Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig und ein Großteil dieser Menschen wird zu Hause

von Angehörigen gepflegt. Für Berufstätige ist eine solche Pflegeleistung kaum zu bewältigen. Schwierig ist die Situation insbesondere, wenn die Pflegesituation unerwartet eintritt und eine professionelle Pflege auf die Schnelle nicht zu organisieren ist. Diese Not kann durch die Inanspruchnahme der Möglichkeiten aus dem im Jahr 2008 eingeführten Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem im Jahr 2012 eingeführten Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) abgemildert werden.

Im Jahr 2015 wurden die Pflegezeit und Familienpflegezeit reformiert. Durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, welches zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz stärker miteinander verknüpft. Insbesondere wurde der Kreis der Angehörigen, für deren Pflege eine Kurz- und/oder Langzeitfreistellung in Anspruch genommen werden kann, erweitert. Im Folgenden werden zunächst die Unterschiede und anschließend die Gemeinsamkeiten dieser beiden Gesetze nach der Reform dargestellt:

Pflegezeit

Nach dem Pflegezeitgesetz haben Beschäftigte das Recht, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen – unabhängig von der Beschäftigungsdauer und der Größe des Unternehmens. Neu ist, dass der pflegende Beschäftigte in dieser Zeit Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung hat.

Darüber hinaus besteht nach dem Pflegezeitgesetz die Möglichkeit, sich für eine Höchstdauer von 6 Monaten von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freistellen zu lassen, wenn ein pflegebedürftiger naher Angehöriger in häuslicher Umgebung gepflegt wird und der Arbeitgeber mindestens 16 Arbeitnehmer beschäftigt. Zur Pflege von minderjährigen Angehörigen kann eine Freistellung auch dann begehrt werden, wenn diese in außerhäuslicher Umgebung gepflegt werden.

Zum Nachteil des Beschäftigten wurde jedoch nun auch geregelt, dass bei vollständiger Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz der Arbeitgeber den Urlaubsanspruch kürzen kann. Für jeden vollen Kalendermonat der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung ist eine Kürzung des Urlaubsanspruchs um 1/12 möglich.

Dagegen hat der Beschäftigte seit der Reform nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Freistellung für palliativmedizinische Behandlungen von nahen Angehörigen in ihrer letzten Lebensphase, um sie in ihrem letzten Lebensabschnitt zu begleiten für sie da zu sein. Dieser Anspruch kann längstens für eine Dauer von 3 Monaten geltend gemacht werden – auch wenn sich der Angehörige in einer Hospiz befindet.

Familienpflegezeit

Sollte die häusliche Pflege des nahen Angehörigen einmal länger dauern als die 6 Monate nach dem Pflegezeitgesetz, kann über diese Zeit hinaus nach dem Familienpflegezeitgesetz für eine Gesamtdauer von bis zu 24 Monaten die wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduziert werden. Auch hier besteht bei der Pflege von minderjährigen Angehörigen die Möglichkeit, eine Freistellung zu begehren, obgleich diese in außerhäuslicher Umgebung gepflegt werden.

Seit der Reform im Jahr 2015 haben die Beschäftigten anders als vorher nun einen Rechtsanspruch auf die Reduzierung der Arbeitszeit, allerdings nur gegenüber Arbeitgebern, die in der Regel mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigen.

Nach Beendigung der Familienpflegezeit können die Beschäftigten ihre Arbeitszeit problemlos wieder bis zum vorherigen Arbeitsumfang aufstocken.

Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschreiten.

Gemeinsamkeiten

Gemeinsam ist den Gesetzen, dass bei Inanspruchnahme teilweiser oder vollständiger Freistellung für diese Zeit ein Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht, um die Verdiensteinbußen abzufedern. Das Darlehen wird vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Antrag in monatlichen Raten gewährt – allerdings deckt es nur einen Teil des Verdienstaufalles ab.

Die Rückzahlung des Darlehens hat binnen 48 Monate nach Ende der Freistellung zu erfolgen. In besonderen Härtefällen kann die Rückzahlung gestundet oder sogar teilweise erlassen werden.

Gemeinsam ist den Gesetzen auch, dass der Beschäftigte während der Zeit der Freistellung einen besonderen Kündigungsschutz genießt.

Schließlich kann nach beiden Gesetzen die Freistellung mit Zustimmung des Arbeitgebers verlängert werden, wenn die Höchstdauer der Pflegezeit und der Familienpflegezeit nicht ausgeschöpft wird. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung bis zur höchstzulässigen Gesamtdauer besteht allerdings nur, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Person des pflegenden aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

Resümee

Auch nach der Reform durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf bleibt die Lage angespannt. So müssen die Beschäftigten nach wie vor in einer ohnehin schwierigen Situation auch die finanziellen Nachteile alleine schultern. Sie stecken im Dilemma, einerseits ihren pflegebedürftigen Angehörigen Beistand leisten zu wollen, und andererseits finanziell nicht in die Bredouille kommen zu wollen. Außerdem wird eine sehr große Anzahl von Arbeitnehmern aufgrund der erforderlichen Mindestgröße des Unternehmens von den Regelungen ausgeschlossen.

Allerdings ist auch einzugestehen, dass das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz den pflegenden Angehörigen sicherlich nunmehr einen größeren Spielraum geben als zuvor. Die ausbaufähige Reform kann eine Chance für weitere Entwicklungen sein. ■

MECHTILD DÜSING

Fachanwältin für Erbrecht,
für Verwaltungsrecht und für Agrarrecht



JUTTA SIEVERDINGBECK-LEWERS

Notarin
Fachanwältin für Erbrecht und für Agrarrecht

Gründe für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht und/oder Errichtung einer Patientenverfügung

Die Begriffe »Vorsorgevollmacht« und »Patientenverfügung« werden Ihnen im Alltag schon häufig begegnet sein. Doch was verbirgt sich konkret hinter diesen Begriffen?

Mit der **Vorsorgevollmacht** erteilt man einer anderen Person seines Vertrauens Vollmacht. Die bevollmächtigte Person wird sowohl für den gesamten Geschäftsverkehr als auch für die Erledigung der persönlichen Angelegenheiten beauftragt. Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten ist also nach außen gegenüber anderen Personen unbeschränkt. Die Vorsorgevollmacht stellt daher meist eine sogenannte Generalvollmacht dar. Im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem wird vereinbart, dass der Bevollmächtigte von dieser umfassenden Vollmacht nur Gebrauch machen soll, wenn der Vollmachtgeber aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst wahrzunehmen. Für diesen Fall wird »Vorsorge« getroffen. Deshalb spricht man von einer »Vorsorgevollmacht«.

Man sollte eine solche Vollmacht unbedingt erteilen, wenn man ein gerichtliches Betreuungsverfahren vermeiden möchte. Die Bevollmächtigung eines Dritten durch Vorsorgevollmacht hat grundsätzlich Vorrang vor der Bestellung eines gesetzlichen Betreuers durch das Betreuungsgericht. In der Vermeidung des Betreuungsverfahrens liegt der eigentliche Grund für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Für den Fall, dass eine Person

aufgrund von psychischen oder körperlichen Krankheiten nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten selbst zu organisieren, sieht das Gesetz vor, dass vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt wird. Viele Menschen nehmen irrig an, dass sämtliche Angelegenheiten in dieser Situation automatisch vom Ehegatten geregelt werden können. Das ist falsch. Will man z. B. von seinem Ehegatten im Falle von Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit vollumfänglich vertreten werden, muss er ohne Vorliegen einer Vorsorgevollmacht zunächst durch das Gericht zum Betreuer bestellt werden, um für den Ehegatten handeln zu dürfen. Die gerichtliche Bestellung des Betreuers kann zudem mit weiteren Kosten verbunden sein. Ferner unterliegt der Betreuer Kontrolle durch das Betreuungsgericht und muss dort unter anderem regelmäßig Rechenschaft ablegen.

Viele Menschen haben daher das nachvollziehbare Bedürfnis für den Fall ihrer Handlungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit sicherzustellen, dass sie von einer bestimmten Vertrauensperson vertreten werden. Für sie ist die Vorsorgevollmacht sehr attraktiv. Auf diese Weise wird nämlich vermieden, dass das Betreuungsgericht im Falle der Handlungs- bzw. Geschäftsunfähigkeit unter Umständen eine nicht erwünschte Person bestellt, oder dass die bestellte Person (z. B. Ehegatte) gegenüber dem Gericht jährlich Rechenschaft ablegen muss.

Eine Alternative oder Ergänzung zur Vorsorgevollmacht stellt die sogenannte **Betreuungsverfügung** dar. Diese kommt in Betracht, wenn keine vertrauenswürdige Person vorhanden ist, die man im Wege einer Vorsorgevollmacht beauftragen möchte. Mit der Betreuungsverfügung kann eine Person vorgeschlagen werden, die vom Gericht zum Betreuer bestellt werden soll, wenn man geschäfts- und handlungsunfähig ist. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht wird der Betreuer vom Gericht ernannt und unterliegt zumindest formell einer weitergehenden Kontrolle

durch das Gericht. Zu bedenken gilt es aber, dass das Gericht bei der Auswahl des Betreuers nicht an den Vorschlag gebunden ist. Falls es die vorgeschlagene Person für nicht geeignet hält, die Betreuung zu übernehmen, ist damit zu rechnen, dass eine unbekannte dritte Person zum Betreuer bestellt wird, wenn keine näheren Angehörigen mehr in Betracht kommen.

Von der Möglichkeit der Vorsorgevollmacht ist das Institut der **Patientenverfügung** zu unterscheiden. Nach jahrelangem Streit hat der Gesetzgeber die Patientenverfügung in § 1901a BGB normiert und in diesem Zusammenhang wichtige Neuregelungen zur Durchsetzung des Patientenwillens getroffen. In der Patientenverfügung werden die ärztlichen bzw. medizinischen Behandlungswünsche einer Person für den Fall festgehalten, dass diese sie aufgrund ihres körperlichen und geistigen Zustands (Bewusstlosigkeit, Koma, etc.) nicht mehr selbst äußern kann. In diesem Zusammenhang sind unzählige Gestaltungsvarianten denkbar. Für diese Situation können Wünsche z.B. im Hinblick auf lebenserhaltende Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, künstliche Ernährung, Wiederbelebung, künstliche Beatmung, Dialyse, Antibiotika, Ort der Behandlungsmethoden etc. getroffen werden. Damit der schriftlich fixierte Patientenwillen gegenüber Ärzten auch durchgesetzt wird, ist die betroffene Person auf einen Vertreter angewiesen. Die Wünsche werden von dem Bevollmächtigten durchgesetzt, sofern eine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist. Damit wird klar, dass Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung sozusagen ein Team bilden. Lediglich bei einem Konflikt zwischen Arzt und Bevollmächtigtem muss unter Umständen eine zusätzliche Genehmigung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.

Ohne Patientenverfügung muss der mutmaßliche Willen des Patienten umständlich ermittelt werden. Ist dieser aber in einer Patientenverfügung schriftlich fixiert, kann er vom Vertreter durchgesetzt werden. In jedem Fall ist zu raten, sich im

Einzelfall rechtlich beraten zu lassen, damit keine überflüssigen oder zu unbestimmten Regelungen getroffen werden.

Die notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ist dringend zu empfehlen. ■

JUTTA SIEVERDINGBECK-LEWERS

Notarin, Fachanwältin für Erbrecht und für Agrarrecht

Ausgleich für Pflegeleistungen im Erbfall



Viele Menschen sorgen persönlich für pflegebedürftige Eltern, Ehegatten oder andere Angehörige. Meist ist es so, dass sich eine Person aus dem Familien- oder Verwandtenkreis besonders intensiv um einen Angehörigen kümmert und ohne Gegenleistungen viel Zeit und Aufwand in die Pflege investiert. Oft wird das als Selbstverständlichkeit angesehen.

Verstirbt die gepflegte Person, hat nicht zuletzt der pflegende Angehörige dazu beigetragen, dass nicht das gesamte Vermögen für die Pflege verbraucht worden ist. Seinem Einsatz ist es möglicherweise zu verdanken, dass auch nach dem Tod noch Vermögen vorhanden ist. Im Erbfall erhalten die pflegenden Personen dann häufig keinen Ausgleich für ihre Leistungen oder gehen sogar ganz leer aus. Das Gesetz regelt diese Frage des Ausgleichs für Pflegeleistungen nur lückenhaft:

In § 2057a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist eine Ausgleichspflicht zwischen mehreren Erben geregelt. Aber Achtung: Eine solche Ausgleichspflicht besteht nach dem Gesetz nur, wenn es sich bei den Erben zugleich um Abkömmlinge (Kinder) des Erblassers handelt! Außerdem besteht sie nur dann, wenn diese aufgrund gesetzlicher Erbfolge (also ohne Testament) zur Erbfolge gelangt sind. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, weil z.B. keine Kinder vorhanden sind und die Geschwister erben oder nur ein Kind von mehreren Erben wird, findet kein Ausgleich statt. Die Ausweitung der Ausgleichspflicht auf alle gesetzlichen Erben (z.B. Geschwister, Ehegatten) war vom Gesetzgeber zuvor ursprünglich vorgesehen, wurde jedoch nicht in das Gesetz aufgenommen.

Zudem enthält die Regelung des § 2057a BGB keine konkreten Angaben, in welcher Höhe ein Ausgleich für Pflegeleistung im Einzelfall stattfinden soll. Nach der zunächst geplanten Vorschrift des § 2057b n.F. BGB sollten die

Vorgaben der gesetzlichen Pflegeversicherung maßgeblich sein. Das Gesetz sieht heute im Gegensatz dazu in § 2057a Abs. 3 BGB lediglich vor:

»Die Ausgleichung ist so zu bemessen, wie es mit Rücksicht auf die Dauer und den Umfang der Leistungen und auf den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht.«

Es müssen also erst durch die Rechtsprechung Maßstäbe für die Frage entwickelt werden, welcher Ausgleich »der Billigkeit entspricht.« Verlässliche Angaben dazu lassen sich im Vorhinein derzeit kaum machen.

Möchte man sicher gehen, dass eine pflegende Person eine bestimmte Summe als Ausgleich erhält, sollte man sich nicht auf die gesetzlichen Vorschriften verlassen, sondern handeln! Wer Erben einen Ausgleich für Pflegeleistungen zukommen lassen möchte oder in bestimmter Höhe festlegen will, sollte das ausdrücklich in seinem Testament regeln. Alternativ können bereits zu Lebzeiten vertragliche Vereinbarungen mit den Angehörigen getroffen werden. Hier ist an Übergabeverträge mit Vereinbarung einer Pflegeverpflichtung oder an den Abschluss eines Dienstvertrages zu denken.

Nicht zuletzt ist aber auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der gesetzlichen Regelungen von den Erben im Erbfall Ausgleichsansprüche geltend gemacht werden könnten, die nicht dem tatsächlichen Umfang der erbrachten Pflegeleistungen entsprechen. Auch hier kann eine klare vertragliche oder testamentarische Regelung Abhilfe schaffen.

Die Praxis zeigt indes, dass oft Hemmungen bestehen, die Frage des finanziellen Ausgleichs für Pflegeleistungen offen anzusprechen. In diesen Fällen kommt es jedoch nach Versterben der gepflegten Person zu Auseinandersetzungen zwischen den Erben und zu Enttäuschungen, wenn der pflegende Angehörige für seine jahrelange Pflege keinerlei (finanzielle) Anerkennung erhält. Daher können wir Ihnen abschließend nur raten, entsprechende Regelungen entweder in Ihrem Testament oder bereits zu Lebzeiten vertraglich zu treffen. Um dennoch immer wieder auftretenden Unklarheiten vorzubeugen, sollte man sich bei der Abfassung seines Testaments oder bei dem Abschluss von Pflegeverträgen in jedem Falle rechtlich beraten lassen. ■

Unsere Anwältinnen und Anwälte



BERND MEISTERERNST

*Rechtsanwalt, Notar a.D.
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Sozialversicherungsrechtliche
Beratung von Unternehmen
und Selbstständigen etwa in*

Sachen Beitragsrecht, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung; Versorgungsrecht freier Berufe (Ärzte- und Anwaltsversorgung usw.); im Arbeitsrecht: Beratung von leitenden Angestellten und GmbH-Geschäftsführern.

Herr Meisterernst ist seit über 25 Jahren Fachanwalt für Sozialrecht, er ist zudem in der sozialrechtlichen Fortbildung von Anwälten tätig.



MECHTILD DÜSING

*Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Agrarrecht
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Hochschulrecht (Numerus*

clausus), Erbrecht, europäisches Landwirtschaftsrecht.

Frau Düsing ist Autorin eines Buches zur europäischen Milchmarktordnung sowie zahlreicher Beiträge in juristischen und landwirtschaftlichen Fachzeitschriften. Für den neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) zeichnet sie als Mitherausgeberin verantwortlich.

Frau Düsing ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins Berlin (DAV). Sie ist Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV und Mitglied des Verfassungsausschusses des DAV. Bei der Rechtsanwaltskammer Hamm ist sie Vorsitzende des Agrarrechtssausschusses. Sie bildet in der Deutschen Anwaltakademie (DAA) auf dem Gebiet des Europarechts andere Rechtsanwälte zu Fachanwälten im Agrarrecht aus. Außerdem ist sie in vielen Frauenvereinigungen engagiert, zum Beispiel im Zonta International sowie im Deutschen Juristinnenbund und ist Initiatorin der Aktion »Frauen in den Aufsichtsrat«.



DIETRICH MANSTETTEN

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Betriebsverfassungsrecht.
Herr Manstetten ist seit*

Jahren regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung tätig.



DR. FRANK SCHULZE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Landwirtschaftsrecht,
Subventionsrecht,*

Beamtenrecht, Bau-, Umwelt- und Immissionsrecht. Dr. Schulze ist Autor zahlreicher Beiträge in landwirtschaftlichen Fachzeitschriften, im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet er als Autor den Beitrag zum Subventionsrecht. Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Agrarrecht im DAV, der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht sowie der Bundesvereinigung Öffentliches Recht.



KLAUS KETTNER

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Beratung und Vertretung
von einzelnen Arbeitneh-
mern sowie Betriebs- und
Personalräten in allen*

arbeitsrechtlichen Fragen, besonders auch im öffentlichen Dienst. Daneben vertritt Herr Kettner Personen gegenüber Sozialleistungsträgern bei Problemen wie Bewilligung von Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld und bei der Anerkennung als Schwerbehinderte.

Herr Kettner ist regelmäßig als Referent in der arbeitsrechtlichen Fortbildung sowohl für Betriebsräte als auch für Rechtsreferendare tätig. Er veranstaltet einmal im Jahr eine Fortbildung für Schwerbehindertenvertretungen.



WILHELM ACHELPÖHLER

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Fachanwalt für Urheber- und

Medienrecht

Schwerpunkte der Tätigkeit: Ver-
waltungsrecht, insbesondere
Hochschulrecht, kommunales

Abgabenrecht, Kommunalverfassungsrecht, öffentliches Bau-
recht sowie Urheber- und Medienrecht.

Herr Achelpöhler kommentiert das landwirtschaftlichen Bau-
recht im Standard-Kommentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag)
und das Hochschulgesetz NRW im Beck'schen OK-Kommentar
Hochschulrecht NRW (Hrsg. Prof. v. Coelln und Richter am
BVerwG Schemmer). Er wurde mehrfach von Gesetzgebungs-
organen als Sachverständiger auf dem Gebiet des Hochschul-
rechts und des Polizeirechts angehört. Vor seiner Tätigkeit als
Rechtsanwalt war er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Insti-
tut für Öffentliches Wirtschaftsrecht der Universität Münster
bei Prof. Dr. Dirk Ehlers. Er ist Mitglied im Ausschuss Gefah-
renabwehrrecht des Deutschen Anwaltvereins, im Republika-
nischen Anwaltverein und in der International Association
Of Lawyers Against Nuclear Arms, IALANA, Deutsche Sektion.



DR. RITA COENEN

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Sozialrecht

Schwerpunkte der Tätigkeit:
Scheidungs-, Sozial- und
Unterhaltsrecht.

Frau Dr. Coenen ist Autorin verschiedener Beiträge zum
Familien- und Verfahrensrecht in juristischen Fachzeit-
schriften, auch am neuen, umfassenden Standard-Kom-
mentar zum Agrarrecht hat sie als Autorin im Bereich
des Familienrechts mitgewirkt. An der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster nimmt Frau Dr. Coenen
einen Lehrauftrag wahr. Sie leitet zudem das Fachinstitut
für Familienrecht im Deutschen Anwaltsinstitut. In 2015
ist Frau Dr. Coenen in den Beirat der Zeitschrift »Praxis
der Rechtspsychologie« berufen worden. Frau Dr. Coenen
ist Mitglied im Deutschen Juristinnenbund (djb), in der
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im Deutschen Anwalt-
verein, sowie im Deutschen Familiengerichtstag.



VERONICA BUNDSCHUH

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Schwerpunkte der Tätigkeit:

Individuelles und kollektives
Arbeitsrecht, Beratung und
Vertretung von Betriebsräten,

insbesondere bei der Umstrukturierung von Unternehmen,
Interessenausgleich und
Sozialplanverhandlungen, betrieblicher Arbeitszeitgestal-
tung, Einsatz moderner Informationstechnologien im Betrieb,
insolvenzrechtlichen Fragen und der Wahl von Arbeitneh-
mervertreter/innen in den Aufsichtsrat.

Frau Bundschuh kann auf eine mehrjährige Tätigkeit in
einem großen Industrieunternehmen zurückblicken und war
dort in der JAV und im Betriebsrat. Sie ist als Referentin in der
arbeitsrechtlichen Weiterbildung tätig.



DR. DIRK SCHUHMACHER

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Agrarrecht

Schwerpunkte der Tätigkeit:

Allgemeines Wirt-
schaftsrecht,
Landwirtschaftsrecht,
Computer- und Internet-

recht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht.

Dr. Schuhmacher ist Autor eines Buchs zum Computer-
recht und mehrerer Beiträge zum Software- und Agrar-
recht in Fachzeitschriften sowie des Kommentars zum
Landpachtrecht im neuen, umfassenden Standard-Kom-
mentar »Agrarrecht« (C.H.Beck-Verlag). Vor seiner Tätigkeit
als Rechtsanwalt war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter
am Institut für Informations-, Telekommunikations- und
Medienrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität
Münster bei Prof. Dr. Thomas Hoeren tätig.



**JUTTA
SIEVERDINGBECK-
LEWERS**

*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Agrarrecht
Notarin*

Schwerpunkte der Tätigkeit:

Erbrecht, Landwirtschaftsrecht, Höfeordnung, Zivil- und Immobilienrecht, Allgemeines Wirtschaftsrecht, Notariat. Frau Sieverdingbeck ist Autorin verschiedener Beiträge zum Erb- und Landwirtschaftsrecht. Im neuen, umfassenden Standard-Kommentar zum Agrarrecht (C.H.Beck-Verlag) verantwortet sie als Autorin die Kommentierung zur Höfeordnung sowie zum landwirtschaftlichen Erbrecht im BGB. Sie ist zudem als Referentin im Agrar- und Erbrecht tätig. Frau Sieverdingbeck ist Mitglied im Deutschen Anwaltverein und Juristinnenbund.



**ANNA-KRISTINA
FECKE**

*Rechtsanwältin
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Familien- und Sozialrecht,
insbesondere Beratung
und Vertretung in*

Sorgerechts- und Umgangsverfahren, Berechnung und Durchsetzung von Unterhalts- und Zugewinnausgleichsansprüchen, Vertretung bei Scheidungen sowie Beratung zum Thema Scheidungsfolgenvereinbarungen. Daneben berät und vertritt Frau Fecke Personen gegenüber Sozialversicherungsträgern, insbesondere in den Bereichen Rente, Anerkennung von Schwerbehinderungen, Anerkennung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, Krankengeld sowie Arbeitslosengeld I und II.



**MARIUS
SCHAEFER MLE**

*Rechtsanwalt,
Magister Legum Europae
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Beratung und Vertretung
von Arbeitnehmern bei*

Kündigung, Änderungskündigung und Kündigungsschutzklage, Befristung, Aufhebungsvertrag, Abmahnung, Teilzeit, Elternzeit, sowie bei der Verhandlung von Abfindungen und Überprüfung der Vereinbarkeit von Arbeitsbedingungen mit EU-Recht.

Beratung und Vertretung von Betriebs- und Personalräten bei der Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten.

Herr Schaefer hat im Laufe seiner juristischen Ausbildung ein Zusatzstudium in der europäischen Rechtspraxis absolviert, für das Auswärtige Amt sowie eine international agierende Anwaltskanzlei im Bereich Arbeitsrecht gearbeitet und setzt sich auch auf politischer Ebene für die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern ein.



**HENNING
SCHULTE
IM BUSCH**

*Rechtsanwalt
Schwerpunkte der Tätigkeit:
Agrar- und Verwaltungs-
recht, insbesondere Bera-*

tung und Vertretung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, deren Unternehmer und ihrer Familien im Bereich des agrarspezifischen Verwaltungs-, Naturschutz-, Tierschutz- und EU-Rechts. Daneben vertritt Herr Schulte im Busch Mandanten, insbesondere Beamte, in Verwaltungsrechtsverfahren gegenüber den jeweiligen öffentlichen Institutionen. Herr Schulte im Busch hat neben seiner juristischen Ausbildung die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung der Universität Bayreuth (Wirtschaftsjurist Uni. Bayreuth) erfolgreich absolviert und in der Rechtsabteilung eines landesweiten Übertragungsnetzbetreibers gearbeitet.



Bernd Meisterernst

*Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht
Notar a. D.*

Tel. 0251 / 5 20 91-18
meisterernst@meisterernst.de

Mechtild Düsing

*Fachanwältin für Agrar-, für Erb- und
für Verwaltungsrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-19
duesing@meisterernst.de

Dietrich Manstetten

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16
manstetten@meisterernst.de

Dr. Frank Schulze

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dipl.-Verwaltungswirt*

Tel. 0251 / 5 20 91-13
schulze@meisterernst.de

Klaus Kettner

Fachanwalt für Arbeits- und für Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-16
kettner@meisterernst.de

Wilhelm Achelpöhler

*Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für
Medien- und Urheberrecht*

Tel. 0251 / 5 20 91-15
achelpoehler@meisterernst.de

Veronica Bundschuh

Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-23
bundschuh@meisterernst.de

Dr. Rita Coenen

Fachanwältin für Familien- und für Sozialrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-25
coenen@meisterernst.de

Dr. Dirk Schuhmacher

Fachanwalt für Agrarrecht

Tel. 0251 / 5 20 91-32
schuhmacher@meisterernst.de

Jutta Sieverdingbeck-Lewers

*Fachanwältin für Agrar- und für Erbrecht,
Notarin*

Tel. 0251 / 5 20 91-48
sieverdingbeck@meisterernst.de

Notariat:

Tel. 0251 / 5 20 91-40
notariat@meisterernst.de

Marius Schaefer MLE

Rechtsanwalt

Magister Legum Europae

Tel. 0251 / 5 20 91-23
schaefer@meisterernst.de

Anna-Kristina Fecke

Rechtsanwältin

Tel. 0251 / 5 20 91-35
fecke@meisterernst.de

Henning Schulte im Busch

Rechtsanwalt

Tel. 0251 / 5 20 91-38
schultheimbusch@meisterernst.de

Diese Broschüre steht auch im Internet als Download-Datei zur Verfügung.

www.meisterernst.de